



Resolution „Sparmaßnahmen und Inflation bedrohen Existenz der Praxen und gefährden Versorgung der Patienten“

Die Vertreterversammlung verabschiedet die folgende Resolution:

Sparmaßnahmen und Inflation bedrohen Existenz der Praxen und gefährden Versorgung der Patienten

Eisenach, 10.09.2022. Die Kassenzärztliche Vereinigung Thüringen fordert eine deutliche Erhöhung des Orientierungspunktwertes. Angesichts anhaltend hoher allgemeiner Inflation und stark gestiegener Praxiskosten der vergangenen Jahre sind die Verweigerungshaltung der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundes- und Landesebene sowie die geplante Streichung der Neupatientenregelung aus dem Sozialgesetzbuch eine Missachtung der Leistungen in der ambulanten Versorgung. Sparen auf Kosten der Arzt- und Psychotherapeutenpraxen heißt immer Sparen auf Kosten der Patientengesundheit.

Das Ausbleiben einer Preisanpassung gefährdet die finanzielle Existenz niedergelassener Ärzte und Psychotherapeuten sowie Medizinischer Versorgungszentren. In Deutschland kletterte die Inflationsrate zuletzt im August auf 7,9 Prozent. Die anhaltend hohe Teuerungsrate in den Praxen liegt noch darüber. Nicht nur in der Industrie und in den Krankenhäusern, sondern auch in der ambulanten Medizin gibt es energieintensive Bereiche, deren Abschaltung infolge fehlender Kostendeckung Menschenleben aufs Spiel setzen würde. Wir fordern einen vollständigen Inflationsausgleich auch im ambulanten Bereich.

Dass die Krankenkassen ungeachtet der Preisentwicklung seit Jahren Nullrunden fordern, belegt eine mangelnde Wertschätzung der Leistungen von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten. Daran hat die bestandene Bewährungsprobe in der Pandemiebekämpfung offenbar nichts geändert.

Die geplante Streichung der Neupatientenregelung verstärkt den wirtschaftlichen Druck auf viele Praxen, die damit zu Sparmaßnahmen an ihrem Leistungsangebot gezwungen sein werden. Dass hilfeschende Menschen darunter leiden müssen, ist unerträglich. Die Neupatientenregelung muss bleiben!

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Änderung § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 HVM rückwirkend zum 01.01.2022 – TSVG-Bereinigung ab 1. Quartal 2022

Der Vorstand hat gemäß Präambel Abs. 2 S. 2 HVM folgende vorläufige Änderung des HVM rückwirkend zum 01.01.2022 beschlossen. Die Änderungen sind nachfolgend in roter Schrift hervorgehoben. Diese Änderungen werden von der Vertreterversammlung bestätigt.

Die § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 des Honorarverteilungsmaßstabes werden wie folgt geändert:

Die auf dieser Basis ermittelten Fachgruppenkontingente sind auf der Grundlage von § 87a Abs. 3 SGB V i. V. mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022, insbesondere der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen, um ein weiteres Volumen (TSVG-Bereinigungsvolumen) zu reduzieren. ~~Bis zur endgültigen Bekanntmachung der TSVG-Bereinigungsvolumina durch den Bewertungsausschuss wird seitens der KVT ein vorläufiges TSVG-Bereinigungsvolumen ermittelt, indem zunächst für die Quartale III/2021 und IV/2021 (aktuelles Quartal) fachgruppenbezogen die Differenz zwischen den TSVG-Vergütungsvolumina des aktuellen Quartals und des entsprechenden Vorjahresquartals bestimmt wird. Um diese Differenz wird das jeweilige Fachgruppenkontingent des aktuellen Quartals zunächst vorläufig bereinigt. Auf Basis des vorläufigen ermittelten Fachgruppenkontingentes erfolgt sodann eine vorläufige Honorarberechnung. Sobald die aktuellen und verbindlichen Zahlen auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022 bekannt gegeben sind, erfolgt ggf. eine nochmalige Neuberechnung der Fachgruppenkontingente. Auf dieser Basis erfolgt sodann die Endabrechnung des Abrechnungsquartals. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Honorarberechnungen vorläufig.~~

Der TSVG-Bereinigungsbetrag wird auf der Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus seiner 581. Sitzung vom 26.01.2022 für das I. und II. Quartal 2022 nach Teil A Abschnitt 6 und für das III. und IV. Quartal 2022 nach Teil A Abschnitt 7, unter Anwendung der Abrechnungsdaten für bereichseigene Ärzte hinsichtlich der bereichseigenen und bereichsfremden Versicherten gebildet. Diese TSVG-Bereinigungsbeträge werden auf die Fachgruppenkontingente bzw. Leistungstöpfe wie folgt aufgeteilt:

Im I. und II. Quartal 2022 erfolgt die Aufteilung auf der Basis der Differenz zwischen den TSVG-Vergütungsvolumina für die Konstellationen „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“ des aktuellen Quartals und des entsprechenden Vorjahresquartals. Hierfür wird für jede Fachgruppe ein prozentualer Anteil an der Gesamtdifferenz bestimmt und auf den TSVG-Bereinigungsbetrag angewandt. Dabei bleiben Fachgruppen mit negativer Differenz unberücksichtigt.

Für das III. und IV. Quartal 2022 wird der TSVG-Bereinigungsbetrag je Fachgruppenkontingent ermittelt, in dem der prozentuale-Anteil des TSVG-Umsatzes für die Konstellationen „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“ je Fachgruppe am Gesamtvolumen für diese Konstellationen herangezogen wird.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Änderung § 9 Abs. (5) h) HVM rückwirkend zum 01.01.2022 bis 31.12.2022 – Strahlentherapeutische Leistungen des Kapitels 25 EBM

Der Vorstand hat gemäß Präambel Abs. 2 S. 2 HVM folgende vorläufige Änderung des HVM rückwirkend zum 01.01.2022 beschlossen. Die Änderungen sind nachfolgend in roter Schrift hervorgehoben. Diese Änderungen werden von der Vertreterversammlung bestätigt.

Der § 9 Abs. (5) h) wird rückwirkend zum 01.01.2022 bis 31.12.2022 ergänzt:

- h) Vergütungen von strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 EBM innerhalb der MGV des jeweiligen Quartals **mit den Preisen der Eurogebührenordnung Das aus dem** Vergütungsvolumen **ergibt sich aus dem Finanzvolumen** gem. § 3 Abs. (1) Satz 2. Bei Überschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Quotierung.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen – Einführung Videosprechstunde im Bereitschaftsdienst

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen in der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen (BDO):

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Teilnahmeverpflichtung (§ 4 Abs. 1 Pkt. 4) – Änderung von Satz 8 in 9 (aufgrund gleichlautender Änderung in der Ärzte-ZV)
- Videosprechstunde (§§ 3, 4 Abs. 8c, 6 Abs. 8a) – Notwendige Regelungen zur Einführung der Videosprechstunde im BD.

Die geänderte Bereitschaftsdienstordnung soll zum 01.10.2022 in Kraft treten und damit an die Stelle der bisher geltenden Bereitschaftsdienstordnung treten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.



Einladung der neu gewählten VV-Mitglieder zur Sitzung der Vertreterversammlung am 09.11.2022

Die Vertreterversammlung beschließt, die für die Legislaturperiode 2023 – 2028 neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung bereits zu der Sitzung am 9. November 2022 einzuladen.

Mit der Einladung ist die Entschädigung der neu gewählten VV-Mitglieder analog der derzeitigen Vertreter verbunden (Reisekosten sowie Praxisausfallentschädigung und ggf. Tagegeld).

Der Beschluss ergeht einstimmig.